Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 9 (1862)

42 (21.10.1862)

urn:nbn:de:gbv:45:1-523089

Oldenburgisches

Gemeinde: Blatt.

Gricheint wochentlich: Dienstags. Bierteljahr. Pranumer.=Breis: 33/4 gf.

1862. Dienstag, 21. Oftober. No. 42.

Bekanntmachungen.

1) Das Vertheilungsregister einer Schulumlage im 1½mo= natlichen Betrage der Classen= und classificirten Einkommensteuer, welches der Bekanntmachung des Magistrats vom 27. v. M. ge= mäß öffentlich ausgelegen hat, wird nunmehr, da Erinnerungen gegen dasselbe nicht eingebracht sind, für vollstreckbar erklärt.

Die Schulumlage ist im Laufe Dieses Monats, Morgens zwischen 9 und 1 Uhr an den Cammerer Harbers zu bezahlen.

(1862 Oftober 14.)

2) Die für dienstrüchtig erklärten oder wegen ihres Nichterscheinens vor dem Recrutirungscollegium als dienstrüchtig notirten Wilitairpflichtigen der Jahresclasse 1840/62 bis zur Loosungsnummer 26 einschließlich und der Jahresclasse 1841/62 bis zur Loosungsnummer 33 einschließlich,

ferner die durch ihre Loosungsnummern zum Diensteintritt verpflichteten, einstweisen zurückgesetzt gewesenen oder bisher nicht erschienenen Militairpslichtigen früherer Jahresclassen, welche beider letzten Untersuchung diensttüchtig befunden, oder wegen ihres Nichterscheinens als diensttüchtig notirt sind haben sich am

6. November d. J. Nachmittags 2 Uhr in dem Aushebungslofale des Recrutirungscollegiums bei Bermei= dung der gesetzlichen Strafen zu stellen.

Die Strafbestimmungen des neuen bezüglich der Einstellung in diesem Jahre zum ersten Male zur Anwendung kommenden Recrutirungsgesetzes anlangend, so wird nach Art. 51

Wer durch freiwillige Meldung, oder durch sein Loos zum Militairdienst verpflichtet ist und im Eintrittstermin nach geschehenem Aufruf sich nicht stellt, wenn er so zeitig sich meldet oder herbeigeschafft wird, daß er noch mit seiner Jahresclasse in den Dienst gestellt werden kann, mit einer Geldstrafe bis zu 50 % oder Gesängniß bis zu 6 Wochen,

wenn er dagegen erst im nächsten Jahre in den Dienst gestellt werden kann mit einer Geldstrafe von 30—200 af oder Gefängniß von 1—3 Monaten bestraft,

es fei benn, bag nachgewiesen wird, bag ber Dienftpflichtige burch eine von ihm nicht veranlaßte Urfache ge= hindert fei fich im Gintrittstermin gu ftellen ober bag er gur Beit bes Gintrittstermins vollig bienftuntuchtig geme= fen fet.

3) Gefunden: 1 Portemonnaie, 1 Brofche, 1 fcmarger Wachtelhund, 1 Paar Manschettenknöpfe, 1 silberne Tuchnabel,

1 Sut, 1 Müße.

Polizeigericht. Sigung vom 18. Oftober 1862.

Gin hiefiger Kaufmann, jum wiederholten Male wegen unbefugter Ausübung ber Schenfwirthschaft angeflagt, war biefer Uebertretung geftandig, fuchte jedoch ein milberes Urtheil badurch berbeizuführen, daß er eine Benachrichtigung vorwies, daß ihm von Seiten Großherzoglicher Regierung die Concession gur Schenf= wirthichaft ertheilt werden folle, wenn er ben Rleinhandel aufgebe. Bon Seiten Des Polizeianwaltes murbe bagegen mitgetheilt, baß bem Ungeflagten ichon vor Jahren unter Diefer Bedingung jene Concession vom Stadtmagistrate bewilligt fei, er folde jedoch ab= gelehnt habe. Auch jest mußte ber Angeflagte einraumen, bag er ben Rleinhandel noch nicht aufgegeben habe und bemerfte, daß er feine besfallfige Erklarung am 20. Oftober einreichen wolle.

Das Polizeigericht erfannte eine Strafe von 14 of Bruche

und verurtheilte ben Ungeflagten zugleich in die Roften.

Gegen einen hiefigen Sandwerksmeifter, welcher angeflagt war, daß er, ungeachtet er auf fein im Befchwerdemege burch alle Inftangen gegangenes Gefuch, Wafche und Spulmaffer in bie Strafengoffe abfliegen laffen zu burfen, vom Großh. Staatsmini= fterium abschlägig befchieden sei, noch immer den Abfluß von 2 Goffensteinen aus feinem Saufe auf Die Strafe gelangen laffe, ward eine Geloftrafe von 10 gf. erfannt und berfelbe in bie Roften verurtheilt.

Freigesprochen wurde ein Brinffiger vom Bloberfelbe, angeflagt mit feinen Torfwagen bas Trottoir an ber Rofenftrage be= fahren zu haben, weil bas Gericht annahm, er konne eine Er= lanbniß bagu, welche ihm einige Tage früher ertheilt worben, als auch für bas zweite Mal gultig angesehen haben, weil bie Torf=

lieferung für baffelbe Saus gefchehen war.

Ebenfalls freigesprochen ward der Bachter des Latrinendun= gers ber Cavalleriecaferne, welcher angeklagt war mit Diefem Rothe Die Strafe am Damm arg befchmutt zu haben, weil nicht er, fondern einer feiner Afterpachter an bem fraglichen Tage ben Mift gefahren hatte und er fur biefen nicht verantwortlich gemacht mer= ben fonne.

Die Abhaltung von Schulvisstationen in den hiesigen Mittelschulen betreffend.

Da nach den öffentlichen Blättern die von sämmtlichen zuständigen Behörden beschlossene Erhöhung des Schulgeldes in den städtischen Mittelschulen die Gemüther vieler hiesiger Bürger, welche sich noch immer nicht davon überzeugen können, daß die Mittelschulen nicht eigentliche Volksschulen sicht ein niedriges auch den Unvermögenden nicht drückendes Schulgeld beansprucht werden kann, noch sortwährend heftig bewegen, dem Vernehmen nach in dieser Angelegenheit auch noch vielfach agitirt werden soll, so wird die Mittheilung der in letzter Zeit wegen Visitation der Mittelschulen gepflogenen Verhandlungen, in denen vom Große. Oberschulcollegium wiederum ausdrücklich anerkannt wird, daß diese Schulen nicht zu den eigentlichen Volksschulen gehören und nicht mit letzteren auf gleiche Weise zu behandeln sind, hier zur Ausklärung der Sache vielleicht noch angemessen und dienlich sein.

Die gesetlichen Bestimmungen, nach welchen die Schulvisitationen überhaupt vorgenommen werden, finden sich in der Sochsten Berordnung vom 3. Februar 1860 und lauten die hier ein=

fchlägigen Bestimmungen:

2(rt. 1.

S. 1. Jede Bolksschule, auch die zu einer Mittelschule erweiterte, wird in der Regel innerhalb eines Zeitraums von 6 Jah=
ren dreimal einer ordentlichen Schulvisitation unter=
zogen, welche entweder

1) eine von einem Kreisschulinspeftor vorzunehmende

Specialschulvisitation, oder

S. 2. Jede andere öffentliche Schulanstalt wird alle 3 Jahre einmal von einem Mitgliede des Oberschulcollegiums, zu bessen Wirkungsfreis die Schulanstalt gehört, visitirt. Art. 3.

Als Kreisschulinspektor wird in der Regel . . . ein Pfarrer committirt; es kann aber auch ein anderer sach= fundiger Mann nichtgeistlichen Standes, namentlich ein geeigneter Bolksschullehrer, committirt werden.

21rt. 4.

— — — Auf die Bisitation einer Schule ist höchstens ein Tag zu verwenden; es können aber auch mehrere Schulen an einem Tage visitirt werden. Die Tage der Bisitation sind dem Localschulinspektor vorher anzuzeigen und von diesem dem Lehrer und den übrigen Mitgliedern des Schulvorstandes zur Kenntniß zu bringen.

Als nun fürzlich ber zum Kreisschulinspektor ber biefigen Bolfsichulen committirte Pfarrer einer benachbarten Gemeinde

dem hiefigen Schulvorstande zu wissen thun ließ, daß er und zwar an 2 auf einander folgenden Tagen auch die Stadtknabenschule zu visitiren beabsichtige, ward vom Schulvorstande beschlossen, da diese Schule nicht als Volksschule, auch nicht als eine im Sinne des Gesetzes zu einer Mittelschule erweiterte anzusehen sei, gegen die Vornahme der Visitation in der beabsichtigten Weise zu protestiren, eventualiter da es wünschenswerth sei Landgeistlichen auf städtische Schulen, insbesondere auf Mittelschulen einen nicht zu bedeutenden Einfluß einzuräumen zu beantragen, daß in Gemäßheit Urt. 4 der Verordnung vom 3. Febr. 1860 die Visitation auf höchstens einen Tag beschränft werde.

In bem besfälligen von bem Schulvorstande an Großh. Dber-

foulcollegium erftatteten Berichte wird ausgeführt:

nach dem Erachten des Schulvorstandes seien die beiden hiefigen Mittelschusen, die Stadtknaben= und Stadtmädchen= schule überall nicht zu denjenigen Schulen zu rechnen, deren S. 1 des Art. 1 der erwähnten Verordnung gedenke, son= dern zu den im S. 2 daselbst erwähnten öffentlichen Schulen, welche von einem Mitgliede des Großt. Oberschulzcollegiums zu visitiren seien. Die hiesigen Mittelschulen seien keine Volksschulen, sondern ständen im hiesigen Schulorganismus als selbstständiges Glied zwischen der Volksschule und den höheren Schulen. Es könne des= halb nicht S. 1, sondern nur der S. 2 des Art. 1 der erwähnten Verordnung auf sie Anwendung sinden. Dies werde n. A. auch der Art. 4 der Verordnung bestätigen, welcher vorschreibe:

"daß auf die Bifitation einer Schule boch ftens

ein Tag zu verwenden fei.

welche Bestimmung schwerlich auf die hiefigen 4= bezw.

Selaffigen Mittelfchulen berechnet fein werbe.

Es werde daher Aussetzung der angesetzten Schulvisitation und Bornahme derselben nach S. 2 des Art. 1 der Berordnung beantragt.

Bom Großh. Oberschulcollegium ift darauf verfügt:

daß es mit der Auffassung des Schulvorstandes, wonach diese Schulen nicht unter die Bestimmung des S. 1 Art. 1 der Berordnung vom 3. Febr. 1860 fallen, einverstanden sei und demgemäß von einer Bisitation derselben durch den Kreisschulinspektor werde abgesehen werden.

Berantwortlicher Redacteur: E. Scholt.
Oruck und Berlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.